

64. Kann die Benutzung einer dem Staate gehörigen öffentlichen Wasserstraße von einem im voraus zu erklärenden vertragsmäßigen Verzicht auf Ersatz aller Schäden, welche bei der Benutzung infolge Verschuldens des Staats oder seiner Angestellten entstehen, abhängig gemacht werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 8. Januar 1906 i. S. Reichsfiskus (Bekl.)
m. Gr. (Kl.). Rep. I. 320/05.

I. Landgericht Kiel, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 7. Mai 1904 stieß der dem Kläger gehörige Dampfer „Kriemhild“ mit dem dem Beklagten Fiskus gehörigen Dampfbaggerprahm III infolge Verschuldens der Besatzung des Prahms im Kaiser Wilhelm-Kanal zusammen. Mit der Klage begehrte der Kläger Ersatz des durch den Zusammenstoß verursachten Schadens. Er beantragte, den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger den Dampfbaggerprahm III zu seiner Befriedigung im Wege der Zwangsversteigerung wegen einer Forderung von 3061 *M* nebst 4 Prozent Zinsen vom Klagetage an herauszugeben, falls er es nicht vorziehe, genannte Summe an den Kläger zu bezahlen. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er unter Berufung auf § 1 Abs. 2 der Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal jede Ersatzpflicht für Verschulden der Angestellten der Kanalverwaltung ablehnte. Beide Vorinstanzen haben im Sinne des Klagenspruchs erkannt. Die vom Fiskus eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Wie der Senat bereits in seinem Urteile vom 2. Dezember 1899, Rep. I. 322/99, dargelegt hat, ist der auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1886 hergestellte Kaiser Wilhelm-Kanal eine dem allgemeinen Verkehr dienende öffentliche Wasserstraße. Das dem Reichsamte des Innern unterstehende Kaiserliche Kanalamt in Kiel durch die „Betriebsordnung für den Kaiser-Wilhelm-(Nord-Ostsee-) Kanal“ (vgl. neue Fassung derselben vom 29. Juli 1901 im Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 41 S. 345) die für die Benutzung des Kanals maßgebenden Bestimmungen aufgestellt. Der

für den vorliegenden Prozeß in Betracht kommende § 1 lautet in seinen Abs. 1 und 2:

„Jeder Schiffsführer, der den Kanal befährt, muß einen auf Verlangen ihm auszuhändigenden Abdruck dieser Betriebsordnung, die auch für das Rechtsverhältnis zwischen der Kanalverwaltung und ihm, bzw. seinem Reeder maßgebend ist, an Bord haben und ist für die genaue Befolgung ihrer Vorschriften sowie derjenigen des in Anlage 7 beigelegten Sollregulativs für den Kaiser Wilhelm-Kanal durch die gesamte Besatzung seines Fahrzeugs verantwortlich.

Das Deutsche Reich übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Ersatzleistung für Schäden, welche die Schiffe im Kanal, auf den beiderseitigen Reeben oder in den Vorhäfen oder auf den am Kanal liegenden Schiffsliegeplätzen erleiden, selbst wenn ein Verschulden der Kanallotfen oder anderer Angestellter der Kanalverwaltung dabei in Frage kommt.“

Der erkennende Senat hat schon in der oben erwähnten Entscheidung ausgesprochen, daß das Kanalamt zwar zuständig sei, die für den Betrieb erforderlichen Bestimmungen, soweit diese zum Gebiete der Verwaltung gehören, zu erlassen, daß es jedoch nicht mit rechtlicher Wirksamkeit in das Gebiet hinübergreifen könne, daß der Gesetzgebung vorbehalten sei, daß es insbesondere nicht in der Lage sei, für die rechtlichen Beziehungen des Reichsfiskus zu dritten Personen allgemeine Bestimmungen zu treffen, die durch das geltende Recht anders geregelt sind. Die Rechtsordnung gestatte zwar, bei dem Abschluß eines Vertrags die Verpflichtung zum Schadensersatz auszuschließen, setze jedoch auch hierbei der Vertragsfreiheit Schranken; dagegen kenne die Rechtsordnung keinen allgemeinen Grundsatz, der es ermögliche, die im Recht begründete Verantwortlichkeit für Schaden, der einem anderen außerhalb eines Vertragsverhältnisses zugefügt werde, durch einseitige Willenserklärung abzulehnen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 45 S. 166 flg.

Das Kaiserliche Kanalamt hat nun, vielleicht mit Rücksicht auf dieses Erkenntnis, anstatt der früher üblichen Anmeldeformulare für die Durchfahrt solche eingeführt, welche auf der Rückseite einen von dem Schiffsführer zu unterzeichnenden Vordruck folgenden Inhalts enthalten:

„Der Unterzeichnete meldet hierdurch das Schiff . . . zur Fahrt durch den Kaiser Wilhelm-Kanal von . . . bis . . . an, die am . . . angetreten werden soll, und für welche die ihm bekannten Bestimmungen der Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 29. Juli 1901, namentlich auch, was das Rechtsverhältnis zwischen der Kanalverwaltung einerseits und dem Schiffer, bzw. seinem Reeder und Befrachter andererseits anbetrifft, maßgebend sein sollen.“

Es kann dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Falle durch die Unterzeichnung eines solchen Formulars ein Vertrag zwischen der Kanalverwaltung und dem Führer des Dampfers „Kriemhild“ zustande gekommen ist. Denn auch wenn ein Vertragsverhältnis zu unterstellen wäre, hätten die Bestimmungen des oben erwähnten § 1 Abs. 2 der Betriebsordnung, auf Grund deren der Beklagte seine Verantwortlichkeit für den durch Verschulden der Besatzung seines Dampfbaggerprahms verursachten Zusammenstoß und den hierdurch dem Kläger zugefügten Schaden ablehnt, keine zivilrechtliche Gültigkeit. Wenn die Kanalverwaltung die Benutzung des Kanals von der vertraglichen Übernahme zivilrechtlicher Beschränkungen, insbesondere von einem vertraglichen Verzicht auf in Rechten begründete Ansprüche, abhängig machen will, so widerspricht dies der durch das Gesetz festgelegten Bestimmung des Kanals, dem allgemeinen Verkehr als öffentliche Wasserstraße zu dienen. In einem solchen Verfahren müßte aber auch ein Verstoß gegen die guten Sitten erblickt werden. Wo der einzelne ein ihm tatsächlich zustehendes Monopol oder den Ausschluß einer Konkurrenzmöglichkeit dazu mißbraucht, dem allgemeinen Verkehr unbillige, unverhältnismäßige Opfer aufzuerlegen, unbillige und unverhältnismäßige Bedingungen vorzuschreiben, da können dieselben rechtliche Anerkennung nicht finden. Dieser allgemeine Grundsatz, welchen das Reichsgericht wiederholt zur Geltung gebracht hat, trifft insbesondere auf den vertragsmäßigen Ausschluß einer nach dem Gesetz bestehenden Haftung dann zu, wenn dem Publikum die anderweite Wahrung seiner Interessen nicht möglich, und dasselbe daher gezwungen ist, sich den gestellten Bedingungen zu unterwerfen.

Vgl. Urteil des Senats vom 11. Februar 1888, Rep. I. 380/87, Entsch. des R.G.'s Bd. 20 S. 117.

Hiernach kann sich der Beklagte auf einen vertragsmäßigen Ausschluß der gesetzlichen Haftung für das Verschulden seiner Angestellten ebensowenig berufen, wie in dem der Entscheidung vom 2. Dezember 1899 zugrunde liegenden Fall auf eine einseitige Ablehnung seiner Verantwortlichkeit.“ . . .